



TOP 01

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes (Beilage 15)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 25. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

gleich zu Beginn unserer Tagung werden Sie mit einigen Gesetzesänderungen konfrontiert. Den Reigen eröffnet die Beilage 15 mit der ein Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes behandelt wird. In der Sommersynode ist die Beilage vom Oberkirchenrat eingebracht worden.

Der Rechtsausschuss hat die Beilage in seiner Sitzung am 23. Juli 2021 auf die Tagesordnung genommen und konnte in dieser Sitzung auch gleich darüber abstimmen.

Worum geht es bei dieser Änderung? Mit der Änderung des § 4 Absatz 2 Satz 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz soll eine Öffnung der Ernennung der Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts bezweckt werden. Nach § 4 Absatz 2 Satz 3 werden die ordinierten und die nichtordinierten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder aus der Mitte der Landessynode gewählt. Auf die zwingende Voraussetzung bei den nichtordinierten Mitgliedern der Mitgliedschaft in der Landessynode soll künftig verzichtet werden. Das bedeutet das nichtordinierte Mitglied muss nicht mehr Mitglieder der Landessynode sein, kann aber selbstverständlich der Landessynode angehören. Die vorgeschlagene Änderung hat rein praktische Hintergründe, so stehen eine größere Zahl an potenziellen Mitgliedern, mit der Befähigung zum Richteramt, zur Auswahl. Das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz sieht bei der Ernennung der nichtordinierten Mitglieder zwar nicht zwingend eine Befähigung zum Richteramt vor, es wäre aber wünschenswert und sinnvoll. Die Mitglieder mit zwingender Befähigung zum Richteramt werden hierdurch entlastet und können die Mitgliedschaft im Kirchlichen Verwaltungsgericht, das ehrenamtlich ausgeübt wird, besser mit ihrem hauptamtlichen Richteramt verbinden. Ich gebe zu bedenken, dass die Kandidaten für solch ein ehrenamtliches Richteramt, gerade, wenn ein schon erfüllendes Hauptamt als Richter vorhanden ist, nicht unbedingt „Schlange stehen“.

In der Einbringung der Beilage 15 im Sommer hat Oberkirchenrat Dr. Frisch schon darauf hingewiesen, dass damit keine Abkehr vom Württemberger Weg der Ernennung der nichtordinierten Mitglieder aus der Mitte der Landessynode vollzogen werden soll, sondern eine Erweiterung der Möglichkeiten der Ernennung. So ist, wie schon gesagt, auch Mitgliedern der Landessynode weiter möglich, Mitglied des Kirchlichen Verwaltungsgerichts zu werden, zwingend für ordinierte Mitglieder und nicht ausgeschlossen für nichtordinierte Mitglieder. Einer Funktionsbedingung für die effektive Erfüllung ihrer Rechtssprechungsaufgabe, so *Michael Germann in Handbuch für evangelisches Kirchenrecht 2016 § 31 Rn. 119*, liegt in der institutionellen Unabhängigkeit des Gerichts. Dies ist durch § 9 Absatz 2 Nr. 9 und Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz gegeben.

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft. Dies ist notwendig, da wir bereits während dieser Tagung die Wahl der Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts vollziehen wollen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung im Juli dem Entwurf einstimmig zugestimmt.

Ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten diesem Gesetzesentwurf ebenso ihre Zustimmung zu geben.

An dieser Stelle möchte ich auch den Mitgliedern des kirchlichen Verwaltungsgerichts sehr herzlich für ihr Engagement und ihren Dienst danken. Das ist nicht selbstverständlich, dass sich hier Menschen aus der Mitte unserer Kirche einsetzen und sich in komplizierte und teils umfangreiche Sachverhalte einarbeiten. Nochmals ganz herzlichen Dank dafür.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.